

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich Öffentlichkeitsar-
beit)

Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 12/2022
ausgegeben am: 16.02.2022

Sitzung des Ortsbeirates Maudach

Die Mitglieder des Ortsbeirates Maudach treten am

**Donnerstag, 17. Februar 2022, 17.15 Uhr,
Gaststätte TV-Maudach, Riedstraße 2A ,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Gemäß 30.CoBeLVO RLP gilt aktuell die 3-G Regelung, d.h. Zutritt zu der Sitzung erhalten nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen.

Die entsprechenden Nachweise werden vor Zutritt zum Sitzungszimmer in jedem Einzelfall kontrolliert.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen nur begrenzte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteherin
3. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Parksituation Silgestraße
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Umbenennung der Bushaltestelle "Gemeindehaus" in "Maudacher Schloss"
5. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Reinigung der Bruchfesthalle im Maudacher Bruch

6. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Bruchfestsaison 2022
7. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Aktueller Planungsstand Sanierung / Ausbau Breite Straße
8. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Aktueller Stand der Sanierung / Ausbau / Neugestaltung Maudacher Straße
9. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand Kita-Neubau
10. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand Friedhofsmauer
11. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand Spielplatz Mittagsweide
12. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Wilde Müllablagerungen
13. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Julius-Hetterich-Saal

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Planungsangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 16.02.2022

gez.
Rita Augustin-Funck
Ortsvorsteherin

Sitzung des Ortsbeirates Gartenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Gartenstadt treten am

**Mittwoch, 23. Februar 2022, 17 Uhr,
Aula IGS Gartenstadt, Abteistr. 18,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Gemäß 30.CoBeLVO RLP gilt aktuell die 3-G Regelung, d.h. Zutritt zu der Sitzung erhalten nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen.

Die entsprechenden Nachweise werden vor Zutritt zum Sitzungszimmer in jedem Einzelfall kontrolliert.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen nur begrenzte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines neuen Ortsbeiratsmitgliedes
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht Ortsvorsteher
4. Entwicklung des St. Marienkrankenhauses
5. Diskussion zu ungenutzten Flächen des Otto-Thiele- Platz
6. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Verankerung oder Austausch eines Findlings
7. Antrag der FWG-Ortsbeiratsfraktion
E-Ladestationen bei Straßenausbau im Ortsbezirk Gartenstadt
8. Antrag der FWG-Ortsbeiratsfraktion
Bürgersteig Ligustergang
9. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Friedhof Mundenheim
10. Anfrage der FWG-Ortsbeiratsfraktion
Kita Ausbau und Betreuungssituation für Kinder in Tageseinrichtungen im Ortsbezirk Gartenstadt
11. Anfrage der Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum Gartenstadt
Verkehrssituation Ligustergang
12. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Ladenzeile Niederfeld
13. Anfrage der FWG-Ortsbeiratsfraktion
Sachstandsbericht zur Einführung digitaler Gremienarbeit

Ludwigshafen am Rhein, 16.02.2022

gez.

Andreas Rennig

Ortsvorsteher

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 09.11.2021 zur wesentlichen Änderung der Hydramin-Fabrik.

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung an C 700

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten G 500, Anlagen-Nr 08.04, Gemarkung Friesenheim, Flurst.Nr: 2539/42.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 10.02.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Thewalt
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 10.11.2021 zur wesentlichen Änderung der Acrylmonomere Süd Fabrik.

Vorhaben: Errichtung und Betrieb des neuen Lagertanks T 34

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten G 407, Anlagen-Nr 11.03, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr.: 2608/44.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 10.02.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Thewalt
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 09.11.2021 zur wesentlichen Änderung der Zwipro-Destillation I.

Vorhaben: Tanklager Produktverlagerung C 509

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten C 509; C 522, Anlagen-Nr 08.04, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr: 2608/51.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 10.02.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Thewalt
Beigeordneter

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) sowie der §§ 41 und 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 14.02.2022 folgende Satzung:

§ 1

1. Bei § 8 wird der Absatz 3 wie folgt geändert:

(3) Bei Sondernutzungen durch politische Parteien oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen sowie bei Sondernutzungen, die im Interesse der Stadt liegen, kann von einer Gebührensatzung ganz oder teilweise abgesehen werden.

2. Bei § 8 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

(4) Bei Sondernutzungen kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn die sonst geschuldete Gebühr das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung übersteigt oder der Gebührenschuldner aufgrund der Corona-Pandemie erhebliche Umsatzeinbuße hat. Maßgebend für die Feststellung coronabedingter Umsatzeinbuße ist dabei der Vergleich zwischen dem Kalenderjahr, welches dem Antrag vorausging und dem Kalenderjahr 2019.

§ 2

Das Gebührenverzeichnis zu § 8 wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
Gebührenverzeichnis

Geb. Ziff.	Gebührengegenstand	Gebühren in EUR		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
1	Oberirdische Anlagen			
101	Baubuden, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun je qm der beanspruchten Verkehrsfläche und Monat	2,36	2,36	2,00
	mindestens je doch pro Monat	19,57	19,57	14,52
102	Aufstellung von Containern (z.B. Schuttcontainer) wöchentlich je Stück	24,28	24,28	19,57
	Aufstellung bis 72 Stunden	gebührenfrei		

103	Gleise, soweit es sich nicht um Eisenbahnen des öffentliche Verkehrs (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) oder um andere Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisengesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen			
1031	mit einer Spurbreite bis zu 600 mm je angefangene 100 Länge			
	a.) in den Grund eingelassen je Monat	13,49	13,49	10,61
	b.) nicht in den Grund eingelassen je Monat	38,79	38,79	31,73
1032	Die Gebühren unter Ziffer 1031 erhöhen sich bei einer Spurbreite von 600 mm bis 1435 mm um 30 v.H. und bei einer Spurbreite von als 1435 mm um 50 v.H.			
104	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Verkehrs-fläche			
	monatlich	25,47	50,52	20,79
105	Bewegliche Verkaufsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	Monatlich	19,57	38,79	15,66
	mindestens	19,57	38,79	15,66
	täglich	2,77	5,13	2,36
	mindestens	9,83	19,57	9,83
106	Warenauslagen			
	a.) ohne Verkaufseinrichtung je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	71,22	141,68	52,75
	mindestens	52,75	106,26	52,75
	b.) mit Verkaufseinrichtung je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	monatlich	8,27	9,83	5,13
	mindestens	14,52	19,57	9,83
107	Brezelverkaufsstand (bestehend aus Korb und Sitzgelegenheit)			
	monatlich	14,52	19,57	9,83

108	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	monatlich	2,77	5,91	2,00
	mindestens	14,52	25,47	9,83
109	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Straßen aufgestellt sind oder in den Luftraum hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	10,61	10,61	8,27
	mindestens	9,83	9,83	8,27
110	Kabel- und Linienverzweiger je Anlage			
	jährlich	14,52	14,52	10,61
111	Rufsäulen, Fernschalter und ähnliche Einrichtungen, je Stück			
	jährlich	14,52	14,52	9,83
	mindestens	14,52	14,52	9,83
112	Überbauten, Windfänge, Eingangsstufen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	14,52	14,52	9,83
	mindestens	14,52	14,52	9,83
113	Plakatsäulen je Stück jährlich	337,74	337,74	270,02
114	Werbeanlagen			
	a.) mit dem Boden oder Bauwerken fest verbundene Plakatständer oder -tafeln je qm Ansichtsfläche			
	jährlich	12,18	12,18	8,63
	b.) bewegliche Plakatständer (hinweisende Werbung an der Stätte der Leistung) je qm Ansichtsfläche			
	jährlich	15,66	15,66	10,96
	mindestens	14,52	14,52	14,52
	täglich	1,22	1,22	1,22

	mindestens	9,83	9,83	9,83
	c.) bewegliche Plakatständer (Veranstaltungshinweise u.ä.) je qm Ansichtsfläche			
	jährlich	15,66	15,66	10,96
	mindestens	14,52	14,52	14,52
	täglich	1,22	1,22	1,22
	mindestens	9,83	9,83	9,83
	im Stadtgebiet jährlich pauschal	2.632,42		
115	Warenautomaten und Schaukästen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	19,57	38,79	14,52
	mindestens	19,57	38,79	14,52
116	Schauvitrienen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	38,79	63,04	28,97
Geb.	Die Gebühr wird bei einer Vorauszahlung auf die volle Dauer der Sondernutzung um die Hälfte ermäßigt. Mit dieser Gebühr ist gleichzeitig die Gebühr nach Ziffer 203 (Gebühr für Kabelverlegung) abgegolten.			
117	Hinweiszeichen und -schilder je Stück			
	a.) bei widerruflicher Erlaubnis			
	jährlich	12,97	12,97	10,61
	pauschal	1.956,53		
	b.) bei Erlaubnis auf Zeit je Monat	3,14	3,14	3,14
	Gebührenfrei sind jedoch vorübergehend für überörtliche Tagungen und Veranstaltungen aufgestellte Hinweiszeichen und Hinweisschilder			
118	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, Transparente und dgl. je Stück			
	a.) bei widerruflicher Erlaubnis jährlich	12,97	12,97	10,61

	b.) bei Erlaubnis auf Zeit	12,97	12,97	10,61
119	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche bei widerruflicher Erlaubnis			
	jährlich	12,97	12,97	10,61
	mindestens	12,97	12,97	10,61
120	a.) Aufstellen von Polizeinotrufsäulen, Briefkästen, Feuermeldern, öffentl. Fern- sprechzellen und ähnlichen Einrichtungen	gebührenfrei		
	b.) Postablagekästen je Stück/Jahr	42,58	42,58	42,58
121	Informationsstände			
	a.) nicht gewerblicher Art sind	gebührenfrei		
	b.) gewerbliche Informationsstände, Ausstellungen; Werbeveranstaltungen ohne Verkauf, wie Modeschauen u.ä. je qm beanspruchter Fläche täglich	2,36	5,13	2,36
122	Verteilen von Flugblättern, Handzettel oder Zeitungen			
	a.) nicht gewerblicher Art	gebührenfrei		
	b.) gewerblich pro Person/täglich	8,27	8,27	8,27
123	Stationsbasiertes Carsharing je Stellfläche monatlich	28,75	28,75	28,75
2	Unterirdische Anlagen			
201	Tankanlagen je qm beanspruchter Fläche jährlich gemessen an der Grundrissfläche zuzüglich 1 m Schutzabstand ringsum	10,61	10,61	8,27
202	Zuleitungen zu Tankanlagen außerhalb der nach Ziffer 201 anrechenbaren Fläche je lfd. m			
	jährlich	5,91	5,91	4,36
	mindestens	9,83	9,83	9,83
203	Kabel pro lfd. m jährlich	5,91	5,91	4,36
204	Kabelzugsteine pro lfd. m jährlich	8,27	8,27	5,91
205	Rohrleitungen ausgenommen Fernheizleitungen bis 100 mm pro lfd. m jährlich	5,91	5,91	4,36

	über 100 mm bis 200 mm pro lfd. m	8,27	8,27	6,70
	über 200 mm bis 300 mm pro lfd. m	10,61	10,61	9,04
	über 300 mm bis 400 mm pro lfd. m	12,97	12,97	10,61
	über 400 mm bis 500 mm pro lfd. m	15,66	15,66	12,97
	über 500 mm pro lfd. m	20,79	20,79	15,66
206	Fernheizleitungen bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m pro lfd. m jährlich	6,70	6,70	5,91
	bei einer Baugrubenbreite von über 1 m pro lfd. m jährlich	12,97	12,97	10,61
207	Brunnen je Stück/jährlich	15,47	15,47	19,57
208	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	12,97	12,97	10,61
3	Sonstiger Sondernutzungen			
301	Aufgrabungen und Lagerung von Aushubmaterial pro qm täglich	2,00	2,00	1,58
302	Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage			
	a.) von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch oder nicht gewerblich genutzten Grundstücken			
	jährlich		14,52	
	b.) von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken			
			14,52	
	c.) von gewerblich genutzten Grundstücken (z.B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kies- und Lehmgruben, Gaststätten, usw.)			
	jährlich		25,47	
303	Übermäßige Nutzung einer öffentl. Straße i.S. des § 29 StVO			
	a.) gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsmäßig in Anspruch genommen werden je Tag	63,04	63,04	63,04

b.) Verkehr mit Fahrzeugen deren Gesamtgewicht bzw. Abmessungen die nach § 34 Abs. 3 StVZO bzw. § 32 Abs. 1, 4 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten			
aa.) Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge von mehr als			
40 t - 60 t	63,04	63,04	63,04
61 t - 80 t	126,02	126,02	126,02
über 80 t	192,96	192,96	192,96
bb.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge von mehr als			
40 t - 60 t	250,87	250,87	250,87
60 t - 80 t	501,66	501,66	501,66
über 80 t	771,65	771,65	771,65
cc.) Übergroße Fahrzeuge bis 40 t mit mehr als 3 m Breite oder mit mehr als 4,40 m Höhe oder mehr als 30 m Länge	63,04	63,04	63,04
dd.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für übergroße Fahrzeuge bis 40 t	250,87	250,87	250,87
ee.) Übergroße Fahrzeuge über 40 t mit mehr als 3 m Breite oder mit mehr als 4,40 m Höhe oder mit mehr als 30 m Länge von mehr als			
40 t - 60 t	126,02	126,02	126,02
60 t - 80 t	189,05	189,05	189,05
über 80 t	255,93	255,93	255,93
ff.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für übergroße Fahrzeuge von mehr als			
40 t - 60 t	501,66	501,66	501,66
60 t - 80 t	752,51	752,51	752,51
über 80 t	1.022,53	1.022,53	1.022,53
c.) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf öffentl. Straßen auswirken	38,79	38,79	24,28

Stufe I

gilt für alle Kreisstraßen und die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie für das von der Bahnlinie Mannheim - Ludwigshafen am Rhein, Deutsche Straße, Rohrlachstraße, Hemshofstraße (zwischen Einmündung der Rohrlachstraße und Unteres Rheinufer), Hafengelände Rheinuferstraße umgrenzte Gebiet der Innenstadt, ausgenommen die unter Stufe II bezeichneten Straßen und Straßenabschnitte.

Stufe II

gilt für Carl-Wurster-Platz, Europaplatz, Rathausplatz, Ludwigsplatz, Ludwigstraße, Bismarckstraße, Prinzregentenstraße sowie die Straßen und Passagen zwischen Ludwig- und Bismarckstraße, Bürgerhof, Friedrich-Wilhelm-Wagner-Platz, Berliner Platz, Theaterplatz sowie Prälat-Walzer-Passage sowie den Hans-Warsch-Platz/Schillerplatz in Oggersheim.

Stufe III

gilt für alle übrigen Straßen.

§ 3

Diese Satzung tritt nach der Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 16.02.2022

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.